

Betriebsreglement

Genossenschaft Güterzusammenlegung • Betrieb & Unterhalt • Ausserberg



GGz Ausserberg

2026

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Zweck

Dieses Reglement konkretisiert die Statuten der GGz und regelt Organisation, Betrieb, Unterhalt, Berieselung, Kostenteilung, Inkasso sowie Zuständigkeiten.

Es dient der einheitlichen, sicheren und zweckmässigen Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Anlagen.

Art. 2 – Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie für sämtliche Anlagen und Einrichtungen der GGz.

Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements einzuhalten und zum ordnungsgemässen Betrieb der Anlagen beizutragen.

Kapitel 2 – Anlagen und Infrastruktur

Art. 3 – Anlagen

Als Anlagen gelten sämtliche Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen inklusive Leitungen, Hydranten, Schächte und Reservoirs. Sämtliche Hydranten müssen mit Entleerungshähnen ausgerüstet sein.

Ausgenommen sind spezifisch definierte Anlagen gemäss Planunterlagen (z. B. besondere Reservoirs wie „Choruderri“).

Art. 4 – Betrieb

Die Anlagen sind sicher und zweckmässig zu betreiben und zu unterhalten.

Der Vorstand überwacht und kontrolliert Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

Die Betriebskommission sorgt im Rahmen ihrer Aufgaben für deren ordnungsgemässe Durchführung.

Kapitel 3 – Organisation und Betrieb

Art. 5 – Betriebskommission (Stellung)

Die Betriebskommission ist für den operativen Betrieb der Anlagen zuständig.

Sie ist dem Vorstand unterstellt und unterstützt diesen bei der Umsetzung der laufenden Aufgaben.

Die Mitglieder der Betriebskommission werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 6 – Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission übernimmt insbesondere:

- Organisation und Überwachung des Betriebs der Anlagen
- Koordination der Wasserverteilung und der Berieselung
- Umsetzung der Wassereinteilung gemäss Vorgaben der Gemeinde
- Organisation von Unterhalt, Reparaturen und Instandstellung
- Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der Anlagen
- Kontrolle der Leitungen, Hydranten, Schächte und Reservoirs
- Anordnung von Sofortmassnahmen bei Störungen
- Meldung wichtiger Vorkommnisse an den Vorstand

Art. 7 – Kompetenzen

Die Betriebskommission ist berechtigt:

- Unterhaltsarbeiten selbstständig zu organisieren
- dringende Massnahmen sofort umzusetzen
- dem Vorstand Vorschläge für Investitionen zu unterbreiten

Sie handelt im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Kompetenzen.

Kapitel 4 – Berieselung und Wasser

Art. 8 – Grundsatz

Die Wassereinteilung der Gemeinde Ausserberg bildet die verbindliche Grundlage für den Berieselungsbetrieb sowie den Beregnungs- und Bewässerungsturnus.

Die Suonen dienen als Wasserzubringer. Die Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der Suonen ist Aufgabe der Gemeinde Ausserberg.

Art. 9 – Turnus und Sektoren

Das Berieselungsgebiet ist in Sektoren eingeteilt.

Die Berieselung erfolgt gemäss Berieselungsplan in festgelegten Zeitintervallen.

Die maximale Wasserabgabe pro Sektor ist einzuhalten.

Art. 10 – Nutzung und Wasserbezug

Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene und nummerierte Stock.

Der Zugang zu diesem sowie zu den Leitungen und Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Schieber des Hauptstocks ist stets vollständig zu öffnen oder zu schliessen.

Anspruch auf den Wasserüberschuss hat der jeweilige Benutzer gemäss Wassereinteilung.

Private Anlagen und Interessengemeinschaften unterstehen ebenfalls diesem Reglement.

Art. 11 – Turnusregelung und technische Vorgaben

In jedem Sektor darf nur die im Berieselungsplan festgelegte Anzahl Hydranten gleichzeitig betrieben werden.

Die Wasserbezugsmenge ist auf die für den jeweiligen Sektor festgelegte Menge beschränkt.

Es dürfen höchstens vier grosse Beregner mit 30 mm Düsen oder eine entsprechende Anzahl Beregner mit gleichwertiger Wasserdurchflussmenge gleichzeitig betrieben werden.

Ein Berieselungsturnus dauert vier Stunden.

Der Turnus beginnt jedes Jahr gemäss Berieselungsplan neu. Die Information darüber liegt in der Verantwortung der Benutzer.

Der Turnus wird grundsätzlich ohne Unterbruch durchgeführt. Abweichungen bei Naturereignissen oder ausserordentlichen Störungen erfolgen durch den Vorstand in Absprache mit der Gemeinde.

Ergänzend gelten die sektorspezifischen Bestimmungen des Berieselungsplans der Gemeinde Ausserberg.

Art. 12 – Betriebsvorschriften

Die im Berieselungsplan festgelegten Berieselungszeiten sind strikte einzuhalten.

Hydranten sind nach Gebrauch zu schliessen.

Betriebsstörungen sind unverzüglich der Betriebskommission sowie dem Vorstand zu melden.

Ein Abtausch von Berieselungszeiten ist nur mit Zustimmung der Betriebskommission zulässig und darf die Wassereinteilung sowie den ordnungsgemässen Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigen.

Art. 13 – Einschränkungen und Spezialturnus

Aus dem Berieselungsperimeter ausgeschlossene Flächen dürfen nicht berieselt werden.

Ein Anschluss an Entleerungen ist nicht zulässig.

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen oder ausserordentlichen Ereignissen kann der Vorstand in Absprache mit der Gemeinde einen verbindlichen Spezialturnus anordnen.

Kapitel 5 – Betrieb, Unterhalt und Haftung

Art. 14 – Unterhalt und Überwachung

Vorstand und Betriebskommission tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemeinsam die Verantwortung für Betrieb und Unterhalt des gesamten Berieselungsnetzes.

Dies umfasst insbesondere die Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung, den Unterhalt und die Überwachung, die Reparatur von Leitungen, Hydranten und Schiebern sowie die Sicherstellung des ordnungsgemässen Betriebs.

Art. 15 – Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung

Die Anlagen werden in der Regel im Frühjahr in Betrieb genommen und im Herbst ausser Betrieb gesetzt.

Der Zeitpunkt kann je nach Witterung, Frostgefahr oder aufgrund von Reparaturarbeiten angepasst werden.

Die Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung, Kontrolle sowie das Entleeren des gesamten Berieselungsnetzes obliegen der Betriebskommission.

Art. 16 – Haftung und Nutzung

Die Anlagen sind ordnungsgemäss und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zu benutzen.

Wer durch unsachgemässe Nutzung oder Nichtbeachtung der Vorschriften Schäden verursacht, haftet für die daraus entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für Schäden an den Anlagen der GGz sowie für Schäden an Grundstücken, Wegen, Strassen oder sonstigem Eigentum Dritter.

Für den Anschluss zusätzlicher Privatleitungen ist die Bewilligung des Vorstandes der GGz erforderlich. Die Installationskosten gehen zulasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Hierfür können einmalige sowie wiederkehrende Gebühren gemäss den geltenden Kostenansätzen erhoben werden.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind für das Entleeren ihrer privaten Leitungen selber verantwortlich.

Art. 17 – Leitungen und bauliche Massnahmen

Leitungsversetzungen sind dem Vorstand vor Ausführung schriftlich zu melden. Die Arbeiten sind nach Möglichkeit im Frühjahr oder Herbst auszuführen. Die Ausführung erfolgt durch oder in Absprache mit der Betriebskommission.

Die Kosten gehen zulasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Nicht mehr genutzte Wasserleitungen, die weiterhin der Oberflächenentwässerung dienen, müssen funktionstüchtig erhalten und unterhalten werden.

Die betreffenden Leitungen sind im Kataster und in den Planunterlagen für Entwässerung und Wasser der Gemeinde Ausserberg verzeichnet.

Die Eigentümerin, der Eigentümer oder Bewirtschafter kann den Unterhalt dieser Leitungen gegen Entschädigung der Betriebskommission übertragen.

Kapitel 6 – Kostenteilung und Inkasso

Art. 18 – Kostenteilung und Inkasso

Der Vorstand ist ermächtigt, die Unterhalts- und Betriebskosten auf die Eigentümerinnen und Eigentümer zu verteilen.

Grundlage für die Kostenteilung bilden die beitragspflichtigen Flächen gemäss Kataster der GGz unter Berücksichtigung der aktuellen Grundbuchvermessung.

Das ordentliche Inkasso erfolgt im Dreijahresrhythmus.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist können Mahnspesen und Verzugszinsen erhoben werden.

Ausserordentliche Inkassi bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand festgelegt und richtet sich nach der finanziellen Lage der Genossenschaft.

Einmal festgelegte Flächen bleiben beitragspflichtig, unabhängig davon, ob sie tatsächlich berieselt werden.

Handänderungen sind der GGz unverzüglich zu melden. Für die Rechnungsstellung ist der im Kataster der GGz erfasste Eigentümerstand massgebend.

Nicht gemeldete Handänderungen berühren die gesetzliche Übertragung der Rechte und Pflichten auf die neue Eigentümerschaft nicht.

Der Registerhalter der Gemeinde führt und aktualisiert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der GGz das Kataster der beitragspflichtigen Flächen.

Kapitel 7 – Grossprojekte und Sonderfinanzierung

Art. 19 – Grundsatz

Grossprojekte wie Neuerschliessungen, Gesamtanierungen oder wesentliche Erweiterungen der Anlagen werden durch Beiträge der öffentlichen Hand, anderer Institutionen oder Drittpersonen sowie durch Kostenanteile der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer finanziert.

Gemäss Art. 83 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG) beteiligt sich die Standortgemeinde mit 25 % des kantonalen Beitrags.

Die Unterhalts- und Wiederinstandstellungskosten der Anlagen sind Sache der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Art. 20 – Kostenteilung und Verteilschlüssel

Der Kostenanteil wird abzüglich der Subventionen im Verhältnis zu den aus den Arbeiten entstehenden Vorteilen festgelegt.

Der Kostenverteiler wird durch die zuständigen Organe erarbeitet, öffentlich aufgelegt und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht.

Massgebend für die Beitragspflicht ist die Eigentümerschaft zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage.

Art. 21 – Inkasso

Die genehmigten Kostenverteiler gelten als Grundlage für die Erhebung der Beiträge.

Gemäss Art. 77 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG) sind die Entscheide der in den Statuten vorgesehenen Organe gegenüber den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.

Art. 22 – Finanzierung

Zur Finanzierung von Grossprojekten kann die Genossenschaft Darlehen oder Kredite aufnehmen.

Zur Sicherstellung und Rückführung dieser Finanzierungen kann die Genossenschaft insbesondere:

- zukünftige Beiträge der Genossenschafterinnen und Genossenschafter
- zugesprochene Subventionen
- sowie andere geeignete Sicherheiten

an Kreditgeber abtreten oder zur Sicherung einsetzen.

Für die Sicherstellung der Kostenanteile gilt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss Art. 92 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG) in Verbindung mit Art. 836 ZGB.

Das gesetzliche Grundpfandrecht sichert insbesondere die Ausführungs-, Unterhalts- und Nutzungskosten eines Bodenverbesserungswerkes. Für dessen Vorrang, Eintragung und Erlöschen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 23 – Rückzahlung

Aufgenommene Darlehen oder Kredite sind spätestens innert 10 Jahren nach Ausrichtung des Restbetrages der Subventionen vollständig zurückzuzahlen.

Zur Vermeidung von Zinsbelastungen können von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit der Inangriffnahme der Arbeiten Vorauszahlungen auf den jeweiligen Kostenanteil verlangt werden.

Die endgültige Abrechnung der Kostenvorschüsse erfolgt nach Genehmigung der Schlussabrechnung und des Kostenverteilers.

Kapitel 8 – Rechtliches

Art. 24 – Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Betriebsreglements oder gegen gestützt darauf erlassene Entscheide und Verfügungen richten sich die Verwaltungsmassnahmen und strafrechtlichen Folgen nach Art. 108 ff. des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG).

Widerhandlungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Busse geahndet werden.

Für Einsprachen und Beschwerden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 25 – Duldungspflicht

Eigentümerinnen und Eigentümer haben die für Betrieb, Unterhalt, Instandstellung und Erneuerung der Anlagen notwendigen Arbeiten zu dulden, insbesondere das erforderliche Betreten und Befahren der Grundstücke sowie notwendige bauliche Massnahmen.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach Art. 27 der kantonalen Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kVLw) sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

Kapitel 9 – Schlussbestimmungen

Art. 26 – Anpassungen

Der Vorstand kann das Betriebsreglement im Rahmen seiner Zuständigkeiten bei Bedarf anpassen.

Änderungen mit Auswirkungen auf Kosten, Organisation sowie Rechte und Pflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 27 – Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement wird der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und ergänzt die Statuten der GGz.

Es tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen an der Generalversammlung vom

Für den Vorstand, Ausserberg den

Der Präsident

Der Vizepräsident